ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1999

zur Änderung der Entscheidung 94/448/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Neuseeland

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1404)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/402/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 11, Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 94/448/EG der Kommission vom 20. Juni 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Neuseeland, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/254/EG ([3]), ist das „Ministry of Agriculture and Fisheries (MAF)" die in Neuseeland für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

(2) Infolge einer Umstrukturierung der neuseeländischen Behörden ist aus der für Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Fischereierezgunisse zuständigen Behörde, dem „Ministry of Agriculture and Fisheries" (MAF), das „Ministry of Agriculture and Forestry" geworden. Diese neue Behörde ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam überprüfen zu können. Der Name der in der Entscheidung 94/448/EG genannten zuständigen Behörde ist daher zu ändern.

(3) Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Entscheidung 94/448/EG an den Wortlaut der in jüngerer Zeit erlassenen Entscheidungen der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in bestimmten Drittländern anzupassen.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/448/EG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Das ‚Ministry of Agriculture and Forestry (MAF)' ist die in Neuseeland für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 2*

   Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Neuseeland müssen folgenden Anforderungen genügen:

   1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.

   2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben, Fabrikschiffen, Kühlhäusern oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.

   3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe ‚NEUSEELAND' und die Zulassungs-/Registriernummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind."

3. Anhang A wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

([1]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
([2]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
([3]) ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 75.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Mai 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Neuseeland, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr.:.....

Versandland: NEUSEELAND

Zuständige Behörde: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF)

I. **Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Beschreibung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses ([1]): .....

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Zustand und Art der Behandlung ([2]): .....

— Gegebenenfalls Codenummer: .....

— Art der Verpackung: .....

— Zahl der Packstücke: .....

— Eigengewicht: .....

— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. **Ursprung der Erzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s) oder Kühlhauses/-häuser bzw. des/der registrierten Gefrierschiffe(s), das/die vom MAF zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen ist/sind: .....
.....
.....

III. **Bestimmung der Erzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt .....

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....
.....
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....
.....
.....

IV. **Bescheinigung**

— Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;

3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;

4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden sind;

5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;

6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;

7. im Fall, daß es sich bei den Fischereierzeugnissen um gefrorene oder verarbeitete Muscheln handelt, diese aus Erzeugungsgebieten stammen, für welche Bedingungen gelten, die denen mindestens gleichwertig sind, welche mit der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln festgelegt wurden.

— Der unterzeichnete amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 94/448/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Amtsstempel
([3])

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors ([3])

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

([3]) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden."